

**Gemeinde Dußlingen**  
**Landkreis Tübingen**

**Richtlinien für die Förderung von Begegnungen im  
Rahmen der Gemeindepartnerschaft mit Mezzocorona  
(Förderrichtlinien Gemeindepartnerschaft)**

**§ 1**  
**Grundsatz**

1. Die Gemeinde Dußlingen fördert Begegnungen im Rahmen der Gemeindepartnerschaft mit Mezzocorona in Italien.
2. Gefördert wird der Austausch von Schülern und Jugendlichen sowie der Vereinsaustausch zwischen Mezzocorona und Dußlingen.
3. Diese Richtlinien sollen das gegenseitige Kennenlernen und die Verständigung der Jugend und der Vereine von Mezzocorona und Dußlingen fördern und zur Bildung der Jugend beitragen.
4. Die Gemeinde Dußlingen bezuschusst ab sofort einmal jährlich Begegnungsfahrten, die in offizieller Weise im Sinne der Gemeindepartnerschaftsvereinbarung zwischen der Gemeinde Mezzocorona und der Gemeinde Dußlingen stattfinden. Das heißt Voraussetzung ist immer eine offizielle Einladung von der Gemeinde Mezzocorona, einer Schule aus Mezzocorona oder einem in Mezzocorona ortsansässigen eingetragenen Verein.

**§ 2**  
**Förderungsvoraussetzungen**

1. Schüler, die an einem Austausch teilnehmen, müssen in Dußlingen mit Hauptwohnsitz gemeldet sein und dürfen das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Studenten und Berufsschüler erhalten keine Förderung.
3. Vereine müssen ihren Sitz in Dußlingen haben und im Vereinsregister eingetragen sein. Gleichgestellt mit Vereinen sind Parteien, Organisationen von Bezirksverbänden und Vereinen sowie Gruppierungen, deren Mitglieder alle mit Hauptwohnsitz in Dußlingen gemeldet sind und eine vereinsähnliche Struktur aufweisen können (zum Beispiel über einen Vorstand und eigene finanzielle Mittel verfügen).
4. Begegnungen von Privatpersonen können nicht finanziell gefördert werden.
5. Für private Besucher aus Mezzocorona werden keine Zuwendungen gewährt.

### **§ 3**

#### **Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen**

1. Für die Fahrt nach Mezzocorona wird ein Fahrtkostenzuschuss von 30 € pro Schüler und 20 € pro Erwachsener gewährt.
2. Für allgemeine Aufwendungen und Auslagen wird ein Zuschuss in Höhe von 5 € pro Schüler und pro Tag gewährt.

### **§ 4**

#### **Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches**

1. Für die Fahrtkosten erhält jeder Schüler einen Zuschuss in Höhe von 40 €.
2. Für allgemeine Aufwendungen und Auslagen erhält jeder Schüler einen Zuschuss in Höhe von 10 € pro Tag.
3. Für allgemeine Aufwendungen und Auslagen erhält jede Begleitperson (ausgenommen Lehrkräfte) ein Tagegeld in Höhe von 5 € pro Tag.

### **§ 5**

#### **Dauer, Häufigkeit, Art**

1. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Aufenthalt in Mezzocorona oder in der näheren Umgebung stattfindet.
2. Es werden maximal 5 Tage bezuschusst.
3. Die Förderung ist auf einen Besuch pro Jahr und Teilnehmer beschränkt.
4. Der Höchstbetrag der Förderung ist auf 1.500 € pro Verein und Jahr beschränkt, bei einem Schüleraustausch liegt der Höchstbetrag der Förderung bei 2.000 € pro Schule und Jahr.

### **§ 6**

#### **Anträge, Zahlungen**

1. Die Zuschüsse sind vor Antritt der Reise beziehungsweise vor verbindlicher Zusage an die Partnergemeinde beziehungsweise den Partnerverein zu beantragen.
2. Die Zuschüsse werden nach der Begegnung als Gesamtbetrag ausgezahlt.

### **§ 7**

#### **Bericht**

Vor Auszahlung der Zuwendung ist ein schriftlicher Bericht über die Begegnung zu erstatten, mit den notwendigen informativen Daten, einer Teilnehmerliste mit Anschrift und Geburtsdatum jedes Teilnehmers (ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich) und Fotos über den Aufenthalt in Mezzocorona.

## **§ 8**

### **Finanzierung und Durchführung**

1. Die Gemeinde tätigt die Förderung nach diesen Richtlinien aus ihren laufenden Mitteln.
2. Im Verwaltungshaushalt werden jährlich Mittel hierfür in angemessener Höhe veranschlagt.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Förderung des Jugend- und Vereinsaustausches zwischen Mezzocorona und Dußlingen im Rahmen dieser Richtlinien durchzuführen.

4. Jeweils zum Jahresende wird der Gemeinderat informiert, sofern Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien bewilligt worden sind.

	vom	Anzeige gem. § 4 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
<b>Richtlinie</b>	<b>29.06.2006</b>		<b>08.07.2006</b>	<b>01.07.2006</b>